

Herzlich willkommen!

„Aktuelle Entwicklungen in der Zwangsvollstreckung“

© Dipl.-Rpf. Uwe Salten

1



SchuldnerAtlas 2010

Jährliche Analyse zur Überschuldung
von Privatpersonen in Gesamtdeutschland

Quelle:

http://www.creditreform.de/Deutsch/Creditreform/Aktuelles/Creditreform_Analysen/SchuldnerAtlas/index.jsp

2

Deshalb WICHTIG
für Gericht und Antragsteller:

Forderungsverfolgung muss

- **effektiv**
- **kostengünstig**
- **schnell**

und deshalb

automatisiert

erfolgen !

3

Gesetz über die Internetversteigerung
(05.08.2009)

§ 814 Abs. 2 ZPO:

Eine öffentliche Versteigerung kann

1. als Versteigerung vor Ort oder
2. als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet über eine Versteigerungsplattform erfolgen.

4



5

Erllass eines Haftbefehls gem. § 901 ZPO

Gegen den Schuldner, der in dem zur Abgabe der EV bestimmten Termin **nicht erscheint** oder die **Abgabe der EV ohne Grund verweigert**, hat das Gericht zur Erzwingung der Abgabe auf Antrag einen **Haftbefehl** zu erlassen.

In dem Haftbefehl sind der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen.

Einer Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung ist nicht erforderlich.

6

Haftdauer gem. § 913 ZPO

Die Haft darf die **Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen.**

Nach Ablauf der sechs Monate wird der Schuldner von Amts wegen aus der Haft entlassen.

7

Haftkosten

Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. (§ 50 StVollzG)

Hiernach ist für das gesamte Bundesgebiet einheitlich der Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2011 wie folgt festgesetzt worden:

8

Monatlicher Haftkostenbeitrag für 2011

Für Gefangene bis zum 18. Lebensjahres und für Auszubildende:

für Unterkunft bei Einzelunterbringung	142,80 EUR	(4,76 EUR)
bei Belegung mit zwei Gefangenen	61,20 EUR	(2,04 EUR)
bei Belegung mit drei Gefangenen	40,80 EUR	(1,36 EUR)
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	20,40 EUR	(0,68 EUR)

Für alle übrigen Gefangenen:

für Unterkunft bei Einzelunterbringung	173,40 EUR	(5,78 EUR)
bei Belegung mit zwei Gefangenen	91,80 EUR	(3,06 EUR)
bei Belegung mit drei Gefangenen	71,40 EUR	(2,38 EUR)
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	51,00 EUR	(1,70 EUR)

Für Verpflegung

Frühstück	47,00 EUR	(1,57 EUR) =>
Mittagessen	84,00 EUR	(2,80 EUR) => 7,17 EUR
Abendessen	84,00 EUR	(2,80 EUR) =>

9

Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009

- Inkrafttreten zum 01.01.2013 -

10

Vollstreckungsauftrag und vollstreckbare Ausfertigung gem. § 754 ZPO n.F.

- (1) Durch den Vollstreckungsauftrag und die Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung wird der Gerichtsvollzieher **ermächtigt**,
- Leistungen des Schuldners **entgegenzunehmen** und
 - diese zu **quittieren** sowie
 - mit Wirkung für den Gläubiger **Zahlungsvereinbarungen nach Maßgabe des § 802b zu treffen.**
- (2) Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen **durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt. ...**

11

Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners gem. § 755 ZPO n.F.

- (1) Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Schuldners nicht bekannt, darf der Gerichtsvollzieher auf Grund des Vollstreckungsauftrags und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung zur **Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners bei der Meldebehörde die gegenwärtigen Anschriften** sowie Angaben zur **Haupt- und Nebenwohnung** des Schuldners erheben.

12

- (1) Soweit der **Aufenthaltort des Schuldners nach Absatz 1 nicht zu ermitteln** ist, darf der Gerichtsvollzieher
1. zunächst beim **Ausländerzentralregister** die Angaben zur ... Ausländerbehörde sowie zum Zuzug oder Fortzug des Schuldners und anschließend bei der ... Ausländerbehörde den Aufenthaltsort des Schuldners,
 2. bei den **Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung** die dort bekannte derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort des Schuldners sowie
 3. bei dem **Kraftfahrt-Bundesamt** die Halterdaten nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes erheben.

Die Daten nach Satz 1 Nr. 2 und 3 darf der Gerichtsvollzieher nur erheben, wenn die **zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 Euro** betragen; ... (ohne Kosten der Zwangsvollstreckung und Nebenforderungen).

13

Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers gem. § 802a ZPO n.F.

(1) Der Gerichtsvollzieher wirkt auf eine **zügige, vollständige und Kosten sparende Beitreibung** von Geldforderungen hin.

(2) Auf Grund eines entsprechenden Vollstreckungsauftrags und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung ist der **Gerichtsvollzieher unbeschadet weiterer Zuständigkeiten befugt,**

1. eine **gütliche Erledigung** der Sache (§ 802b) zu versuchen,
2. eine **Vermögensauskunft** des Schuldners (§ 802c) einzuholen,
3. **Auskünfte Dritter über das Vermögen** des Schuldners (§ 802l) einzuholen,
4. die **Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen** zu betreiben,
5. eine **Vorpfändung (§ 845) durchzuführen**;

Die **Maßnahmen sind in dem Vollstreckungsauftrag zu bezeichnen**, die Maßnahme nach Satz 1 Nr. 1 jedoch nur dann, wenn sich der Auftrag hierauf beschränkt.

14

Neuerung aufgrund des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung -



15

Neuerung aufgrund des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung - bisher: § 806b ZPO

Der Gerichtsvollzieher soll in jeder Lage des ZV-Verfahrens auf eine **gütliche und zügige Erledigung** hinwirken.

Findet er pfändbare Gegenstände nicht vor, versichert der Schuldner aber glaubhaft, die **Schuld kurzfristig in Teilbeträgen** zu tilgen, so **zieht der Gerichtsvollzieher die Teilbeträge ein**, wenn der **Gläubiger hiermit einverstanden** ist.

Die Tilgung soll in der Regel innerhalb von **sechs Monaten** erfolgt sein.

16

Gütliche Erledigung; Vollstreckungsaufschub bei Zahlungsvereinbarung gem. 802b ZPO n.F.

- (1) Der Gerichtsvollzieher soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine **gütliche Erledigung** bedacht sein.
- (2) Hat der Gläubiger eine **Zahlungsvereinbarung nicht ausgeschlossen**, so kann der Gerichtsvollzieher dem Schuldner eine **Zahlungsfrist einräumen** oder eine **Tilgung durch Teilleistungen (Ratenzahlung)** gestatten, sofern der Schuldner **glaubhaft darlegt**, die **nach Höhe und Zeitpunkt festzusetzenden Zahlungen** erbringen zu können. Soweit ein Zahlungsplan nach Satz 1 festgesetzt wird, ist die **Vollstreckung aufgeschoben**. Die **Tilgung soll binnen zwölf Monaten abgeschlossen** sein.

17

- (3) Der Gerichtsvollzieher unterrichtet den Gläubiger ... über den ... festgesetzten Zahlungsplan und den Vollstreckungsaufschub.

Widerspricht der Gläubiger unverzüglich, so wird der **Zahlungsplan** mit der Unterrichtung des Schuldners **hinfällig**; zugleich **endet der Vollstreckungsaufschub**.

Dieselben Wirkungen treten ein, wenn der Schuldner mit einer **festgesetzten Zahlung ganz oder teilweise länger als zwei Wochen in Rückstand gerät**.

18

Erneute Vermögensauskunft gem. § 802d ZPO n.F.

- (1) Ein Schuldner, der die Vermögensauskunft ... **innerhalb der letzten zwei Jahre** abgegeben hat, ist zur **erneuten Abgabe** nur verpflichtet, wenn ein Gläubiger **Tatsachen glaubhaft macht**, die auf eine **wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse** des Schuldners schließen lassen.

Andernfalls leitet der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger einen **Ausdruck des letzten abgegebenen Vermögensverzeichnisses** zu. Der Gläubiger darf die erlangten Daten nur zu Vollstreckungszwecken nutzen

Von der Zuleitung eines Ausdrucks ... **setzt der Gerichtsvollzieher den Schuldner in Kenntnis** und belehrt ihn über die Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (§ 882c).

19

- (2) Anstelle der Zuleitung eines Ausdrucks kann dem Gläubiger auf Antrag das **Vermögensverzeichnis als elektronisches Dokument** übermittelt werden, wenn dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt ist.

20

**Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft
gem. § 802f ZPO n.F.**

- (1) Zur Abnahme der Vermögensauskunft **setzt der Gerichtsvollzieher dem Schuldner für die Begleichung der Forderung eine Frist von zwei Wochen.**

Zugleich bestimmt er für den Fall, dass die Forderung **nach Fristablauf nicht vollständig beglichen ist, einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft alsbald nach Fristablauf** und lädt den Schuldner zu diesem Termin in seine Geschäftsräume.

....

21

- (5) Der Gerichtsvollzieher errichtet eine Aufstellung mit den nach § 802c Abs. 2 erforderlichen Angaben **als elektro-nisches Dokument** (Vermögensverzeichnis).

- (6) Der Gerichtsvollzieher hinterlegt das Vermögensverzeich-nis bei dem **zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802k Abs. 1** und leitet dem Gläubiger unverzüglich **einen Ausdruck** zu. ...

22

Zentrale Verwaltung der Vermögensverzeichnisse
gem. § 802k ZPO n.F.

(1) ... zu hinterlegende Vermögensverzeichnisse werden landesweit von einem **zentralen Vollstreckungsgericht** in **elektronischer Form** verwaltet.

... . Ein Vermögensverzeichnis ... ist **nach Ablauf von zwei Jahren** seit Abgabe der Auskunft oder bei Eingang eines neuen Vermögensverzeichnisses zu **löschen**.

23

(2) Die **Gerichtsvollzieher** können die von den zentralen Vollstreckungsgerichten nach Absatz 1 verwalteten Vermögensverzeichnisse **zu Vollstreckungszwecken abrufen**.

24

(3) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung, welches Gericht die **Aufgaben des zentralen Vollstreckungsgerichts** nach Absatz 1 wahrzunehmen hat.

Sie können diese Befugnis auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

...

25

Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers gem. § 802I ZPO n.F.

(1) Kommt der Schuldner seiner **Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nach** oder ist bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine **vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten**, so darf der Gerichtsvollzieher:

...

26

Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers gem. § 802I ZPO n.F.

1. bei den **Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung** den Namen, die Vornamen oder die Firma sowie die Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses des Schuldners erheben;
2. das **Bundeszentralamt für Steuern** ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Abs. 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen (§ 93 Abs. 8 Abgabenordnung);
3. beim **Kraftfahrt-Bundesamt** die Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Schuldner eingetragen ist, erheben.

27

Die Erhebung oder das Ersuchen ist nur zulässig, soweit

- dies **zur Vollstreckung erforderlich** ist und
- die zu vollstreckenden Ansprüche **mindestens 500 Euro** betragen; ... (ohne Kosten und Nebenforderungen).

28

(2) ...

(3) Über das Ergebnis einer Erhebung oder eines Ersuchens nach Absatz 1 setzt der Gerichtsvollzieher den **Gläubiger ... unverzüglich** und den **Schuldner innerhalb von vier Wochen** nach Erhalt in Kenntnis. ...

29

Abnahme der Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch gem. § 807 ZPO n.F.

(1) Hat der Gläubiger die **Vornahme der Pfändung** beim Schuldner **beantragt** und

1. hat der Schuldner die **Durchsuchung (§ 758) verweigert** oder
2. ergibt der Pfändungsversuch, dass eine **Pfändung voraussichtlich nicht zu einer vollständigen Befriedigung** des Gläubigers führen wird, so kann der Gerichtsvollzieher dem Schuldner die **Vermögensauskunft** auf Antrag des Gläubigers abweichend von § 802f **sofort abnehmen**.

(2) Der Schuldner kann einer sofortigen Abnahme widersprechen. In diesem Fall verfährt der Gerichtsvollzieher nach § 802f; der Setzung einer Zahlungsfrist bedarf es nicht.

30

Vereinfachter Vollstreckungsauftrag bei Vollstreckungsbescheiden gem. § 829a ZPO n.F.

- (1) Im Fall eines elektronischen Auftrags zur Zwangsvollstreckung **aus einem Vollstreckungsbescheid**, der einer Vollstreckungsklausel nicht bedarf, ist bei Pfändung und Überweisung einer Geldforderung (§§ 829, 835) die **Übermittlung der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides entbehrlich**, wenn ...

31

1. die sich aus dem Vollstreckungsbescheid ergebende fällige Geldforderung **nicht mehr als 5.000 Euro** beträgt;
... (ohne Kosten und Nebenforderungen)
2. die Vorlage **anderer Urkunden** als der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides **nicht vorgeschrieben** ist;
3. der Gläubiger eine Ausfertigung oder eine Abschrift des **Vollstreckungsbescheides nebst Zustellungsbescheinigung als elektronisches Dokument** dem Auftrag beifügt und
4. der Gläubiger **versichert**, dass ihm eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides und **eine Zustellungsbescheinigung vorliegen und die Forderung in Höhe des Vollstreckungsauftrags noch besteht**.

32

Sollen Kosten der Zwangsvollstreckung vollstreckt werden, sind zusätzlich zu den genannten Dokumenten eine **nachprüfbare Aufstellung der Kosten und entsprechende Belege als elektronisches Dokument dem Auftrag beizufügen.**

33

Neue Gebührentatbestände - Gerichtsvollzieher-

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„207	Versuch einer gütlichen Erledigung der Sache (§ 802b ZPO) Die Gebühr entsteht auch im Fall der gütlichen Erledigung. Sie entsteht nicht, wenn der Gerichtsvollzieher gleichzeitig mit einer auf eine Maßnahme nach § 802a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 ZPO gerichteten Amtshandlung beauftragt ist.	12,50 EUR“.

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„260	Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802d Abs. 1 oder nach § 807 ZPO	25,00 EUR“.

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„261	Übermittlung eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses an einen Drittgläubiger (§ 802d Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 ZPO)	25,00 EUR“.

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„440	Einholung einer Auskunft bei einer der in den §§ 755, 802l ZPO genannten Stellen Die Gebühr entsteht nicht, wenn die Auskunft nach § 882c Abs. 3 Satz 2 ZPO eingeholt wird.	10,00 EUR“.

34

Regelmäßige Änderung der unpfändbaren Beträge gem. § 850c Abs. 3 ZPO

Die unpfändbaren Beträge ändern sich jeweils **zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres**, erstmalig zum 1. Juli 2003, **entsprechend der im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum sich ergebenden prozentualen Entwicklung des Grundfreibetrages** nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes;
der Berechnung ist die am 1. Januar des jeweiligen Jahres geltende Fassung des § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes zugrunde zu legen.

Das Bundesministerium der Justiz gibt die maßgebenden Beträge rechtzeitig im Bundesgesetzblatt bekannt.

35

Bekanntmachungen zu § 850c ZPO

Die aktuelle Fassung der Anlage für die Zeit ab 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2011 ergibt sich aus:

- **Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2005**
vom **25. Februar 2005** (BGBl I 2005, 493) i.V.m. der
- **Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2007**
vom 22. Januar 2007 (BGBl I 2007,64) und der
- **Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2009**
vom 15. Mai 2009 (BGBl I 2009, 1141).

➤ **Nächste Bekanntmachung
voraussichtlich: März/April 2011**

36

Pfändungstabelle bis 30.06.2011

Pfändungstabelle zu § 850c
ZPO
- Stand: 01.07.2005 -

Monatsätze						
Euro	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
	Nettolohn monatlich	0	1	2	3	4
bis 999,99	-	-	-	-	-	-
990,00 999,99	3,40	-	-	-	-	-
1.000,00 1.009,99	10,40	-	-	-	-	-
1.010,00 1.019,99	17,40	-	-	-	-	-
1.020,00 1.029,99	24,40	-	-	-	-	-
1.030,00 1.039,99	31,40	-	-	-	-	-
1.040,00 1.049,99	38,40	-	-	-	-	-
1.050,00 1.059,99	45,40	-	-	-	-	-
1.060,00 1.069,99	52,40	-	-	-	-	-
1.070,00 1.079,99	59,40	-	-	-	-	-
1.080,00 1.089,99	66,40	-	-	-	-	-
1.090,00 1.099,99	73,40	-	-	-	-	-
1.100,00 1.109,99	80,40	-	-	-	-	-
1.110,00 1.119,99	87,40	-	-	-	-	-
1.120,00 1.129,99	94,40	-	-	-	-	-
1.130,00 1.139,99	101,40	-	-	-	-	-
1.140,00 1.149,99	108,40	-	-	-	-	-
1.150,00 1.159,99	115,40	-	-	-	-	-
1.160,00 1.169,99	122,40	-	-	-	-	-
1.170,00 1.179,99	129,40	-	-	-	-	-
1.180,00 1.189,99	136,40	-	-	-	-	-
1.190,00 1.199,99	143,40	-	-	-	-	-
1.200,00 1.209,99	150,40	-	-	-	-	-
1.210,00 1.219,99	157,40	-	-	-	-	-
1.220,00 1.229,99	164,40	-	-	-	-	-
1.230,00 1.239,99	171,40	-	-	-	-	-
1.240,00 1.249,99	178,40	-	-	-	-	-
1.250,00 1.259,99	185,40	-	-	-	-	-
1.260,00 1.269,99	192,40	-	-	-	-	-
1.270,00 1.279,99	199,40	-	-	-	-	-

7

Euro	Nettolohn monatlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
		0	1	2	3	4	5 und mehr
1.280,00 1.289,99	206,40	-	-	-	-	-	-
1.290,00 1.299,99	213,40	-	-	-	-	-	-
1.300,00 1.309,99	220,40	-	-	-	-	-	-
1.310,00 1.319,99	227,40	-	-	-	-	-	-
1.320,00 1.329,99	234,40	-	-	-	-	-	-
1.330,00 1.339,99	241,40	-	-	-	-	-	-
1.340,00 1.349,99	248,40	-	-	-	-	-	-
1.350,00 1.359,99	255,40	-	-	-	-	-	-
1.360,00 1.369,99	262,40	2,05	-	-	-	-	-
1.370,00 1.379,99	269,40	7,05	-	-	-	-	-
1.380,00 1.389,99	276,40	12,05	-	-	-	-	-
1.390,00 1.399,99	283,40	17,05	-	-	-	-	-
1.400,00 1.409,99	290,40	22,05	-	-	-	-	-
1.410,00 1.419,99	297,40	27,05	-	-	-	-	-
1.420,00 1.429,99	304,40	32,05	-	-	-	-	-
1.430,00 1.439,99	311,40	37,05	-	-	-	-	-
1.440,00 1.449,99	318,40	42,05	-	-	-	-	-
1.450,00 1.459,99	325,40	47,05	-	-	-	-	-
1.460,00 1.469,99	332,40	52,05	-	-	-	-	-
1.470,00 1.479,99	339,40	57,05	-	-	-	-	-
1.480,00 1.489,99	346,40	62,05	-	-	-	-	-
1.490,00 1.499,99	353,40	67,05	-	-	-	-	-
1.500,00 1.509,99	360,40	72,05	-	-	-	-	-
1.510,00 1.519,99	367,40	77,05	-	-	-	-	-
1.520,00 1.529,99	374,40	82,05	-	-	-	-	-
1.530,00 1.539,99	381,40	87,05	-	-	-	-	-
1.540,00 1.549,99	388,40	92,05	-	-	-	-	-
1.550,00 1.559,99	395,40	97,05	-	-	-	-	-
1.560,00 1.569,99	402,40	102,05	-	-	-	-	-
1.570,00 1.579,99	409,40	107,05	3,01	-	-	-	-
1.580,00 1.589,99	416,40	112,05	7,01	-	-	-	-
1.590,00 1.599,99	423,40	117,05	11,01	-	-	-	-
1.600,00 1.609,99	430,40	122,05	15,01	-	-	-	-
1.610,00 1.619,99	437,40	127,05	19,01	-	-	-	-
1.620,00 1.629,99	444,40	132,05	23,01	-	-	-	-
1.630,00 1.639,99	451,40	137,05	27,01	-	-	-	-

8

37

Euro	Nettolohn monatlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
		0	1	2	3	4	5 und mehr
1.640,00 1.649,99	458,40	142,05	31,01	-	-	-	-
1.650,00 1.659,99	465,40	147,05	35,01	-	-	-	-
1.660,00 1.669,99	472,40	152,05	39,01	-	-	-	-
1.670,00 1.679,99	479,40	157,05	43,01	-	-	-	-
1.680,00 1.689,99	486,40	162,05	47,01	-	-	-	-
1.690,00 1.699,99	493,40	167,05	51,01	-	-	-	-
1.700,00 1.709,99	500,40	172,05	55,01	-	-	-	-
1.710,00 1.719,99	507,40	177,05	59,01	-	-	-	-
1.720,00 1.729,99	514,40	182,05	63,01	-	-	-	-
1.730,00 1.739,99	521,40	187,05	67,01	-	-	-	-
1.740,00 1.749,99	528,40	192,05	71,01	-	-	-	-
1.750,00 1.759,99	535,40	197,05	75,01	-	-	-	-
1.760,00 1.769,99	542,40	202,05	79,01	-	-	-	-
1.770,00 1.779,99	549,40	207,05	83,01	0,26	-	-	-
1.780,00 1.789,99	556,40	212,05	87,01	3,26	-	-	-
1.790,00 1.799,99	563,40	217,05	91,01	6,26	-	-	-
1.800,00 1.809,99	570,40	222,05	95,01	9,26	-	-	-
1.810,00 1.819,99	577,40	227,05	99,01	12,26	-	-	-
1.820,00 1.829,99	584,40	232,05	103,01	15,26	-	-	-
1.830,00 1.839,99	591,40	237,05	107,01	18,26	-	-	-
1.840,00 1.849,99	598,40	242,05	111,01	21,26	-	-	-
1.850,00 1.859,99	605,40	247,05	115,01	24,26	-	-	-
1.860,00 1.869,99	612,40	252,05	119,01	27,26	-	-	-
1.870,00 1.879,99	619,40	257,05	123,01	30,26	-	-	-
1.880,00 1.889,99	626,40	262,05	127,01	33,26	-	-	-
1.890,00 1.899,99	633,40	267,05	131,01	36,26	-	-	-
1.900,00 1.909,99	640,40	272,05	135,01	39,26	-	-	-
1.910,00 1.919,99	647,40	277,05	139,01	42,26	-	-	-
1.920,00 1.929,99	654,40	282,05	143,01	45,26	-	-	-
1.930,00 1.939,99	661,40	287,05	147,01	48,26	-	-	-
1.940,00 1.949,99	668,40	292,05	151,01	51,26	-	-	-
1.950,00 1.959,99	675,40	297,05	155,01	54,26	-	-	-
1.960,00 1.969,99	682,40	302,05	159,01	57,26	-	-	-
1.970,00 1.979,99	689,40	307,05	163,01	60,26	-	-	-
1.980,00 1.989,99	696,40	312,05	167,01	63,26	0,88	-	-
1.990,00 1.999,99	703,40	317,05	171,01	66,26	2,88	-	-

9

Euro	Nettolohn monatlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
		0	1	2	3	4	5 und mehr
2.000,00 2.009,99	710,40	322,05	175,01	69,29	4,88	-	-
2.010,00 2.019,99	717,40	327,05	179,01	72,29	6,88	-	-
2.020,00 2.029,99	724,40	332,05	183,01	75,29	8,88	-	-
2.030,00 2.039,99	731,40	337,05	187,01	78,29	10,88	-	-
2.040,00 2.049,99	738,40	342,05	191,01	81,29	12,88	-	-
2.050,00 2.059,99	745,40	347,05	195,01	84,29	14,88	-	-
2.060,00 2.069,99	752,40	352,05	199,01	87,29	16,88	-	-
2.070,00 2.079,99	759,40	357,05	203,01	90,29	18,88	-	-
2.080,00 2.089,99	766,40	362,05	207,01	93,29	20,88	-	-
2.090,00 2.099,99	773,40	367,05	211,01	96,29	22,88	-	-
2.100,00 2.109,99	780,40	372,05	215,01	99,29	24,88	-	-
2.110,00 2.119,99	787,40	377,05	219,01	102,29	26,88	-	-
2.120,00 2.129,99	794,40	382,05	223,01	105,29	28,88	-	-
2.130,00 2.139,99	801,40	387,05	227,01	108,29	30,88	-	-
2.140,00 2.149,99	808,40	392,05	231,01	111,29	32,88	-	-
2.150,00 2.159,99	815,40	397,05	235,01	114,29	34,88	-	-
2.160,00 2.169,99	822,40	402,05	239,01	117,29	36,88	-	-
2.170,00 2.179,99	829,40	407,05	243,01	120,29	38,88	-	-
2.180,00 2.189,99	836,40	412,05	247,01	123,29	40,88	-	-
2.190,00 2.199,99	843,40	417,05	251,01	126,29	42,88	0,79	-
2.200,00 2.209,99	850,40	422,05	255,01	129,29	44,88	1,79	-
2.210,00 2.219,99	857,40	427,05	259,01	132,29	46,88	2,79	-
2.220,00 2.229,99	864,40	432,05	263,01	135,29	48,88	3,79	-
2.230,00 2.239,99	871,40	437,05	267,01	138,29	50,88	4,79	-
2.240,00 2.249,99	878,40	442,05	271,01	141,29	52,88	5,79	-
2.250,00 2.259,99	885,40	447,05	275,01	144,29	54,88	6,79	-
2.260,00 2.269,99	892,40	452,05	279,01	147,29	56,88	7,79	-
2.270,00 2.279,99	899,40	457,05	283,01	150,29	58,88	8,79	-
2.280,00 2.289,99	906,40	462,05	287,01	153,29	60,88	9,79	-
2.290,00 2.299,99	913,40	467,05	291,01	156,29	62,88	10,79	-
2.300,00 2.309,99	920,40	472,05	295,01	159,29	64,88	11,79	-
2.310,00 2.319,99	927,40	477,05	299,01	162,29	66,88	12,79	-
2.320,00 2.329,99	934,40	482,05	303,01	165,29	68,88	13,79	-
2.330,00 2.339,99	941,40	487,05	307,01	168,29	70,88	14,79	-
2.340,00 2.349,99	948,40	492,05	311,01	171,29	72,88	15,79	-
2.350,00 2.359,99	955,40	497,05	315,01	174,29	74,88	16,79	-

10

38

Euro		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
Nettolohn monatlich		0	1	2	3	4	5 und mehr
2.360,00	2.369,99	962,40	502,05	319,01	177,26	76,88	17,79
2.370,00	2.379,99	969,40	507,05	323,01	180,29	78,88	18,79
2.380,00	2.389,99	976,40	512,05	327,01	183,29	80,88	19,79
2.390,00	2.399,99	983,40	517,05	331,01	186,29	82,88	20,79
2.400,00	2.409,99	990,40	522,05	335,01	189,29	84,88	21,79
2.410,00	2.419,99	997,40	527,05	339,01	192,29	86,88	22,79
2.420,00	2.429,99	1004,40	532,05	343,01	195,29	88,88	23,79
2.430,00	2.439,99	1011,40	537,05	347,01	198,29	90,88	24,79
2.440,00	2.449,99	1018,40	542,05	351,01	201,29	92,88	25,79
2.450,00	2.459,99	1025,40	547,05	355,01	204,29	94,88	26,79
2.460,00	2.469,99	1032,40	552,05	359,01	207,29	96,88	27,79
2.470,00	2.479,99	1039,40	557,05	363,01	210,29	98,88	28,79
2.480,00	2.489,99	1046,40	562,05	367,01	213,29	100,88	29,79
2.490,00	2.499,99	1053,40	567,05	371,01	216,29	102,88	30,79
2.500,00	2.509,99	1060,40	572,05	375,01	219,29	104,88	31,79
2.510,00	2.519,99	1067,40	577,05	379,01	222,29	106,88	32,79
2.520,00	2.529,99	1074,40	582,05	383,01	225,29	108,88	33,79
2.530,00	2.539,99	1081,40	587,05	387,01	228,29	110,88	34,79
2.540,00	2.549,99	1088,40	592,05	391,01	231,29	112,88	35,79
2.550,00	2.559,99	1095,40	597,05	395,01	234,29	114,88	36,79
2.560,00	2.569,99	1102,40	602,05	399,01	237,29	116,88	37,79
2.570,00	2.579,99	1109,40	607,05	403,01	240,29	118,88	38,79
2.580,00	2.589,99	1116,40	612,05	407,01	243,29	120,88	39,79
2.590,00	2.599,99	1123,40	617,05	411,01	246,29	122,88	40,79
2.600,00	2.609,99	1130,40	622,05	415,01	249,29	124,88	41,79
2.610,00	2.619,99	1137,40	627,05	419,01	252,29	126,88	42,79
2.620,00	2.629,99	1144,40	632,05	423,01	255,29	128,88	43,79
2.630,00	2.639,99	1151,40	637,05	427,01	258,29	130,88	44,79
2.640,00	2.649,99	1158,40	642,05	431,01	261,29	132,88	45,79
2.650,00	2.659,99	1165,40	647,05	435,01	264,29	134,88	46,79
2.660,00	2.669,99	1172,40	652,05	439,01	267,29	136,88	47,79
2.670,00	2.679,99	1179,40	657,05	443,01	270,29	138,88	48,79
2.680,00	2.689,99	1186,40	662,05	447,01	273,29	140,88	49,79
2.690,00	2.699,99	1193,40	667,05	451,01	276,29	142,88	50,79
2.700,00	2.709,99	1200,40	672,05	455,01	279,29	144,88	51,79
2.710,00	2.719,99	1207,40	677,05	459,01	282,29	146,88	52,79

Euro		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
Nettolohn monatlich		0	1	2	3	4	5 und mehr
2.720,00	2.729,99	1214,40	682,05	463,01	285,29	148,88	53,79
2.730,00	2.739,99	1221,40	687,05	467,01	288,29	150,88	54,79
2.740,00	2.749,99	1228,40	692,05	471,01	291,29	152,88	55,79
2.750,00	2.759,99	1235,40	697,05	475,01	294,29	154,88	56,79
2.760,00	2.769,99	1242,40	702,05	479,01	297,29	156,88	57,79
2.770,00	2.779,99	1249,40	707,05	483,01	300,29	158,88	58,79
2.780,00	2.789,99	1256,40	712,05	487,01	303,29	160,88	59,79
2.790,00	2.799,99	1263,40	717,05	491,01	306,29	162,88	60,79
2.800,00	2.809,99	1270,40	722,05	495,01	309,29	164,88	61,79
2.810,00	2.819,99	1277,40	727,05	499,01	312,29	166,88	62,79
2.820,00	2.829,99	1284,40	732,05	503,01	315,29	168,88	63,79
2.830,00	2.839,99	1291,40	737,05	507,01	318,29	170,88	64,79
2.840,00	2.849,99	1298,40	742,05	511,01	321,29	172,88	65,79
2.850,00	2.859,99	1305,40	747,05	515,01	324,29	174,88	66,79
2.860,00	2.869,99	1312,40	752,05	519,01	327,29	176,88	67,79
2.870,00	2.879,99	1319,40	757,05	523,01	330,29	178,88	68,79
2.880,00	2.889,99	1326,40	762,05	527,01	333,29	180,88	69,79
2.890,00	2.899,99	1333,40	767,05	531,01	336,29	182,88	70,79
2.900,00	2.909,99	1340,40	772,05	535,01	339,29	184,88	71,79
2.910,00	2.919,99	1347,40	777,05	539,01	342,29	186,88	72,79
2.920,00	2.929,99	1354,40	782,05	543,01	345,29	188,88	73,79
2.930,00	2.939,99	1361,40	787,05	547,01	348,29	190,88	74,79
2.940,00	2.949,99	1368,40	792,05	551,01	351,29	192,88	75,79
2.950,00	2.959,99	1375,40	797,05	555,01	354,29	194,88	76,79
2.960,00	2.969,99	1382,40	802,05	559,01	357,29	196,88	77,79
2.970,00	2.979,99	1389,40	807,05	563,01	360,29	198,88	78,79
2.980,00	2.989,99	1396,40	812,05	567,01	363,29	200,88	79,79
2.990,00	2.999,99	1403,40	817,05	571,01	366,29	202,88	80,79
3.000,00	3.009,99	1410,40	822,05	575,01	369,29	204,88	81,79
3.010,00	3.019,99	1417,40	827,05	579,01	372,29	206,88	82,79
3.020,00	3.020,06	1424,40	832,05	583,01	375,29	208,88	83,79

Musterberechnung

39

11

**Neuregelung durch das Gesetz
zur Reform des
Kontopfändungsschutzes
vom 07.07.2009,
in Kraft getreten am 01.07.2010**

40

Überblick über die gesetzlichen Regelungen

- § 833 Pfändungsumfang bei Kontoguthaben;
Aufhebung der Pfändung;
Anordnung der Unpfändbarkeit
- § 850k Pfändungsschutzkonto
- § 850l Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus
wiederkehrenden Einkünften

41

Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

42

Neues Kontopfändungsrecht

01.07.2010 => Gesetz in Kraft

01.07.2011 => Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen

30.11.2011 => Pflicht zur Kundeninformation
bzgl. neues Recht (§ 38 EZPO n.F.)

31.12.2011 => Altes Recht tritt außer Kraft

43

Führung eines P-Kontos gem. § 850k Abs. 7 ZPO

In einem der Führung eines Girokontos zugrunde liegenden Vertrag können der Kunde, der eine **natürliche Person** ist, oder dessen gesetzlicher Vertreter und das Kreditinstitut **vereinbaren**, dass das **Girokonto als Pfändungsschutzkonto** geführt wird.

Der Kunde kann jederzeit verlangen, dass das Kreditinstitut sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führt.

Ist das **Guthaben des Girokontos bereits gepfändet** worden, so kann der Schuldner die Führung als **Pfändungsschutzkonto zum Beginn des vierten auf seine Erklärung folgenden Geschäftstages** verlangen.

44

Grundregeln des P-Kontos gem. § 850k Abs. 8 ZPO

- Jede Person darf **nur ein** Pfändungsschutzkonto unterhalten.
- Bei der Abrede hat der Kunde gegenüber dem Kreditinstitut zu **versichern**, dass er **kein weiteres** Pfändungsschutzkonto unterhält.
- Das Kreditinstitut **darf Auskunfteien mitteilen**, dass es für den Kunden ein Pfändungsschutzkonto führt.

45

Unterhält ein Schuldner **mehrere Girokonten als Pfändungsschutzkonten**, ordnet das Vollstreckungsgericht auf **Antrag eines Gläubigers** an, dass nur das von dem Gläubiger in dem Antrag bezeichnete Girokonto dem Schuldner als Pfändungsschutzkonto verbleibt.

Der Gläubiger hat die Voraussetzungen durch Vorlage entsprechender **Erklärungen der Drittschuldner** glaubhaft zu machen.

46



Eine **Anhörung** des Schuldners **unterbleibt**.

Mit der **Zustellung** der Entscheidung an diejenigen Kreditinstitute, deren Girokonten nicht zum Pfändungsschutzkonto bestimmt sind, **entfallen die Wirkungen des P-Kontos**.

47



**Wirkungen des
P-Kontos**

48

Pfändungsschutzkonto gem. § 850k

- (1) Wird das Guthaben auf dem **Pfändungsschutzkonto** des Schuldners bei einem Kreditinstitut gepfändet

Entscheidung zum P-Konto:

Landgericht Essen Beschluss vom 16.08.2010, 7 T 404/10

51

- Sachverhalt -

- 22.09.2009 - PfÜB bzgl. Ansprüchen der Schuldnerin gegen ihre kontoführende Bank
- 01.07.2010 - Umwandlung des Kontos in ein P-Konto
- 15.07.2010 - Pfändungsfreibetrag i.H.v.985,15 € zzgl. Kindergeld werden abgehoben
- 30.07.2010 - Sozialleistungen i.H.v. 864,- € gehen ein (zum Bestreiten des Lebensunterhaltes im August 2010 bestimmt)
- Drittschuldnerin verweigert Auszahlung von Kontoguthaben an die Schuldnerin mit dem Hinweis auf den ausgeschöpften Pfändungsfreibetrag im Juli 2010.
- Schuldnerin, die diesen Geldbetrag unstreitig für das Bestreiten ihres Lebensunterhaltes im August 2010 benötigt, beantragte am 10.08.2010 die Aufhebung der erfolgten Pfändung unter Hinweis auf § 765a ZPO.

52

- Gründe -

„ ...die Voraussetzungen des § 765a ZPO für die Gewährung von Vollstreckungsschutz liegen im vorliegenden Fall vor.

Dass die Schuldnerin allein wegen der vorlaufenden Gewährung von Sozialleistungen am Ende des Vormonates nunmehr für den Monat August keine genügenden Geldmittel zur Verfügung hat, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, stellt eine mit den guten Sitten nicht zu vereinbarende Härte dar.

Gleichzeitig werden schutzwürdige Interessen der Gläubigerin nur unwesentlich beeinträchtigt, da nach der im gesamten Zwangsvollstreckungsrecht erkennbaren gesetzgeberischen Grundwertung Sozialleistungen zum Bestreiten des Lebensunterhaltes dem Gläubigerzugriff im Regelfall entzogen sein sollen.

53

- Gründe -

Dass die kontoführenden Kreditinstitute im Rahmen der Führung eines Pfändungsschutzkontos nach § 850k ZPO verpflichtet wären, bestimmte Zahlungseingänge danach zu überprüfen, ob deren Zweckbestimmung auf den Folgemonat gerichtet ist, um diese dann ggf. erst für den Folgemonat zu berücksichtigen, vermag die Kammer ebenfalls nicht festzustellen.

Zum einen würde eine solche Regelung zu ganz erheblichen Umsetzungsproblemen und Haftungsrisiken für die kontoführenden Kreditinstitute führen, zum anderen ergibt sich für eine derart weitreichende Prüfungskompetenz und -verpflichtung der Kreditinstitute keinerlei Anhaltspunkt aus dem Gesetz.

54

- Gerichtlicher Hinweis in den Gründen -

Die Schuldnerin muss hiermit allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass sie zur Sicherung ihres Lebensunterhalts im Monat September durch die Ende August zu erwartende Überweisung der Sozialleistung diesen im August erhöhten Freibetrag nicht in diesem Monat in vollem Umfang durch Kontoverfügungen ausnutzen darf. Nur wenn sie im Monat August ihre Kontoverfügungen auf den ihr regelmäßig monatlich zustehenden pfändungsfreien Betrag beschränkt, ist gewährleistet; dass auf Grund der Regelung in § 850k Abs. 1 Satz 2 ZPO der Ende August eingehende Überweisungsbetrag der ihr zustehenden Sozialleistung nicht von der Pfändung erfasst wird und der Schuldnerin somit im September im Rahmen des Pfändungsschutzkontos zur Verfügung steht.

55

Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4776**

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
Drucksache 17/3305

56

Artikel 3 Änderung der Zivilprozessordnung

§ 835 wird wie folgt geändert

Nach Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

- (4) Wird künftiges Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 gepfändet und dem Gläubiger überwiesen, darf der Drittschuldner **erst nach Ablauf des nächsten auf die jeweilige Gutschrift von eingehenden Zahlungen folgenden Kalendermonats** an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen.

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag des Gläubigers eine abweichende Anordnung treffen, wenn die Regelung des Satzes 1 unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Schuldners für den Gläubiger eine unzumutbare Härte verursacht.

57

Artikel 3 Änderung der Zivilprozessordnung

§ 850k wird wie folgt geändert

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

Zum Guthaben im Sinne des Satzes 1 gehört auch das Guthaben, das bis zum Ablauf der Frist des § 835 Abs. 4 nicht an den Gläubiger geleistet oder hinterlegt werden darf.

Artikel 5

Inkrafttreten

... Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft ...

58

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 98a)
(BR-Drs. 48/10)

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gerichtsvollzieherwesens
(BR-Drs. 49/10)

Der Bundesrat will Gläubigern dazu verhelfen, ihre gerichtlich anerkannten Forderungen schneller und effizienter durchzusetzen und hat dazu zwei Gesetzentwürfe beim Deutschen Bundestag eingebracht.

Grundlegende Neuerung des Reformvorschlags ist, dass zukünftig Gerichtsvollzieher nicht mehr zwingend Beamte sein müssen. Deren Aufgaben könnten auf Privatunternehmer, so genannte Beliehene, übertragen werden, die für eigene Rechnung, aber unter staatlicher Aufsicht tätig wären.

Dabei sollen neue Leistungsanreize geschaffen werden, die im aktuell geltenden System der aufwändigen, umstrittenen und konflikträchtigen Bürokostenentschädigung nicht möglich seien,

Geplant ist, dem Gläubiger die **Auswahl zwischen mehreren miteinander im Wettbewerb stehenden Gerichtsvollziehern zu ermöglichen**. Durch die Privatisierung könnten auch die umfangreichen staatlichen Subventionen für die Zwangsvollstreckung abgebaut werden, um den Sparzwängen der Länderhaushalte Rechnung zu tragen. <13.02.2010>

Koalitionsvertrag zwischen der
NRWSPD und Bündnis 90 / Die Grünen NRW

- Im Juli 2010 -

Die auf Bundesebene beschlossene Öffnungsklausel für die Länder, das Gerichtsvollzieherwesen zu privatisieren, führt zu negativen Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger. Es ist ein massiver Gebührenanstieg zu erwarten.

Einschneidende grundrechtsrelevante Befugnisse müssen unmittelbar in der Hand des Staates bleiben.

Mit uns wird es keine Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens geben.

Modernisierung des Pfändungsschutzes

**Pressemitteilung
des Bundesrates
vom 07.05.2010**

**„Entwurf eines Gesetzes
zur Neustrukturierung und Modernisierung
des Pfändungsschutzes“
(GNeuMoP)
- Drucksache 139/10 -**

61

Mit einem heute beschlossenen Gesetzentwurf wollen die Länder den Pfändungsschutz modernisieren und dadurch effektiver, verständlicher und praktischer gestalten.

Der Bundesrat betont, dass die Forderungsrealisierung im Wege der Zwangsvollstreckung ein modernes und transparentes System des Pfändungsschutzes erfordere.

62




Aus seiner Sicht wird das aktuelle Pfändungsschutzsystem der Zivilprozessordnung diesen Anforderungen nicht mehr gerecht.

Das geltende Recht sei ein inhomogenes Geflecht von Vorschriften, die teilweise aus den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts stammten. Zum Teil lägen noch die weitgehend überholten sozialen Strukturen des 19. Jahrhunderts zugrunde.

Es bereite bei seiner Anwendung in der Praxis daher allen Beteiligten erheblichen Aufwand und setze die Ziele der Zwangsvollstreckung nicht ausreichend um.

63



Mit dem Gesetzentwurf möchten die Länder daher den Pfändungsschutz für Einkommen aus Arbeits- und Versorgungsverhältnissen dem Sozial- und Wohngeldrecht anpassen. Hierdurch wollen sie den Schutz des Existenzminimums mit dem Sozialrecht harmonisieren.

Die in den Freibeträgen enthaltenen Wohnkosten sollen regionalisiert und damit gerechter ausgestaltet werden. Den Sachpfändungsschutz möchte der Bundesrat neu formulieren und durch abstrahierende Zusammenfassung der unpfändbaren Sachen erheblich vereinfachen.

64

Deutscher Bundestag

Drucksache 17/2167, Anlage 2, Stellungnahme der Bundesregierung:

... Im Übrigen führt die Abkehr von einer einheitlichen Lohnpfändungstabelle hin zu einer Regionalisierung mit unterschiedlichen Wohngeldstufen je nach Wohnort des Schuldners bzw. seiner Unterhaltsberechtigten zu einer Verkomplizierung der Prüfung und zur Missbrauchsanfälligkeit.

Gläubiger hätten keine verlässliche Kalkulationsgrundlage, und Schuldner würde die Möglichkeit eröffnet, die Höhe der ihnen zu belassenden pfandfreien Einkünfte durch Wohnsitzänderungen zu beeinflussen.

Insbesondere bei Schuldnern, die nahe an einer Landesgrenze wohnen, können unterschiedliche Pfändungsfreigrenzen das Gefühl der Ungleichbehandlung hervorrufen, beispielsweise dann, wenn dem wenige Kilometer entfernt jenseits der Landesgrenze wohnenden im selben Unternehmen arbeitenden Kollegen ein höheres Einkommen verbleibt.

65

Hilfreiche Seiten im Internet:

= > www.mahnverfahren-aktuell.de

= > www.orderforpayment.eu



66

**Vielen Dank für
Ihr freundliches Interesse**



**und
viel Erfolg
im**



**Mahnverfahren und
in der Zwangsvollstreckung**

67